EINGEGANGEN
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, NL Leipzig
16. Aug. 2026
GF: | BL: | MA: | Kopie

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihre Ansprechpartnerin:

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941
Telefax +49 361 57 3941

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
2021319.65

Ihre Nachricht vom:
9. Juli 2026

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/837-5-102047/2026

Jena
6. August 2026

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum ergänzten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grammetal, Landkreis Weimarer Land

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referatsleiterin

familienfreundlicher Arbeitgeber 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen | BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen** bevorzugt als E-Rechnung über das Portal https://xrechnung-bdr.de/. Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Informationen zum **Datenschutz,** dem Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.
Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I - Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Hinweis
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Belange Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Überschwemmungsgebiete (ÜSG)
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) befindet sich das Gewässer Gramme als Gewässer II. Ordnung mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Gramme im Abschnitt von Niederzimmern bis zur Mündung in die Unstrut, welches mit Rechtsverordnung (RVO) vom 10.12.2003 festgesetzt und zuletzt durch RVO vom 22.06.2006 geändert wurde.
Es gilt zudem das ÜSG der Gramme gemäß RVO vom 04.04.2025 (ThürStAnz. Nr. 18/2025, S. 584 f.), durch die Teile der vorgenannten Verordnung von 2003 westlich der Ortslage Niederzimmern ersetzt wurden.
Die Darstellung ist zu aktualisieren und ergänzende Ausführungen sollten in den Gliederungspunkt 23.1.1 der Begründung aufgenommen werden.
Im Übrigen behalten die Ausführungen zu den Belangen Hydrologischer Landesdienst, Überschwemmungsgebiete in der Gesamtstellungnahme des TLUBN vom 15.10.2025 ihre Gültigkeit.

Belange Stauanlagenaufsicht

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Geltungsbereich der Planung befinden sich die Talsperre Hopfgarten (Reg.-Nr. 089) und die Stauwurzel der Talsperre Vieselbach (Reg.-Nr.: 096), welche dem Zuständigkeitsbereich der Stauanlagenaufsicht des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zugeordnet sind.
Gemäß § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr.189) sind Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben. Nur die Einhaltung dieser Anforderungen gewährleistet, dass das Absperrbauwerk stand- und überflutungssicher und somit gefahrlos für die Allgemeinheit ist.
Die Funktions- und Betriebssicherheit dieser Stauanlagen setzt eine fortlaufende fachtechnische Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den Betreiber voraus. Darüber hinaus sind regelmäßige Wartungsarbeiten und, je nach Erfordernis, umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen unerlässlich, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit, die Betriebssicherheit sowie den Schutz nachgelagerter Siedlungs- und Infrastrukturbereiche zu gewährleisten.
Vor diesem Hintergrund ist bei der planerischen Abwägung sicherzustellen, dass die mit der Unterhaltung und dem Betrieb der Stauanlagen verbundenen Erfordernisse nicht eingeschränkt oder unverhältnismäßig erschwert werden.
Die Thüringer Fernwasserversorgung als Betreiber der Talsperren und die Stauanlagenaufsicht des TLUBN sind rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen, Änderungen der Planung sowie mögliche Auswirkungen auf die Anlagen zu informieren und im weiteren Verfahren angemessen zu beteiligen.

Belange Gewässerunterhaltung

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserbau

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II - Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Wasserrechtliche Zulassungsverfahren/Wismut/Kali

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind.
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Grammetal sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig.
Die stillgelegte Deponie Mönchenholzhausen befindet sich im Geltungsbereich des FNP und wird in diesem, in der Anlage 1 Planzeichnung, wie folgt dargestellt:

- Altdeponie nach dem KrWG
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)
- Gesetzlich geschützte Biotope

Die nachrichtliche Übernahme als Altdeponie nach KrWG erfolgt sowohl in der Planzeichnung des FNP, als auch in der Begründung zum FNP sowie in Anlage A3 Altlasten.
In Kapitel 9.3.4 Abfall und Deponie, des FNP ist auf S. 106, ergänzend dazu, dass GLB als „Tongrube Mönchenholzhausen", sowie die einzelnen Biotoptypen ausgewiesen.
In den vorhergehenden Stellungnahmen (GZ: 5070-64-3447/837-3 sowie 5070-64-3447/837-4) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Deponiefläche im FNP leider nicht dem tatsächlichen Ausmaß der Deponie entspricht. Der entsprechende Lageplan für die Korrektur sollte der Gemeinde vorliegen.

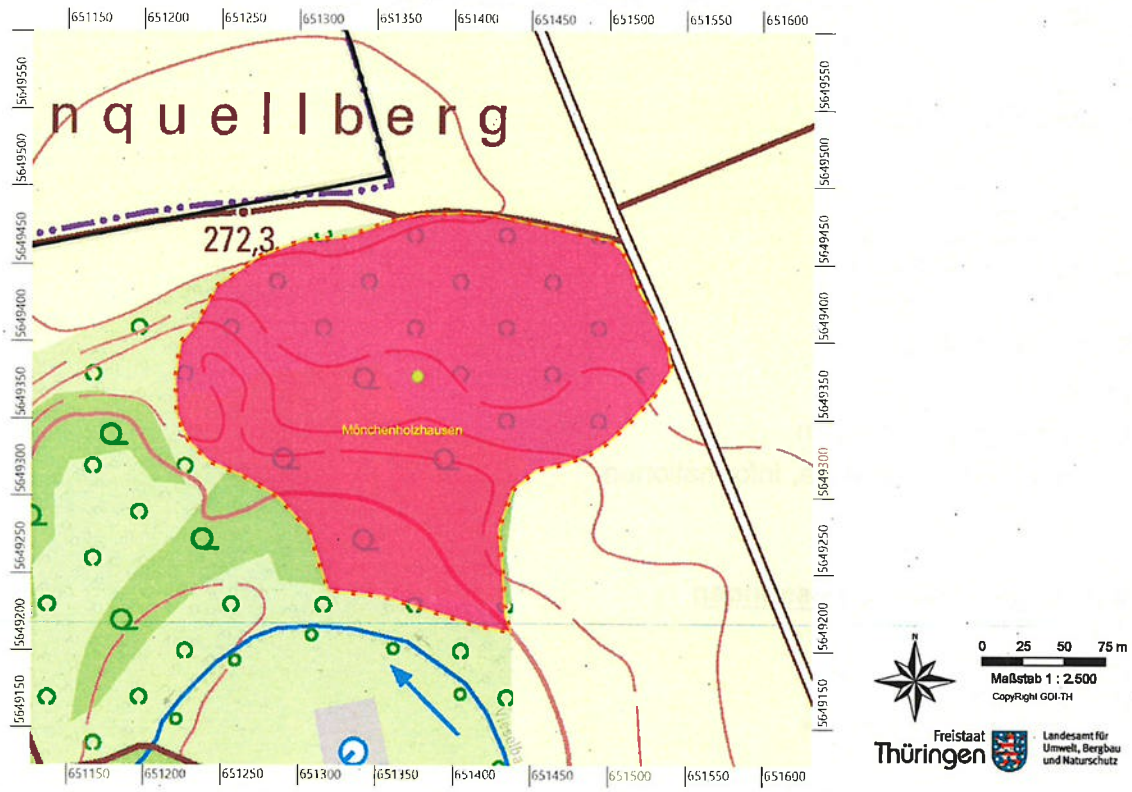


Abbildung 1: ungefähre Lage der Deponie Mönchenholzhausen (pink mit gelber Umrandung)

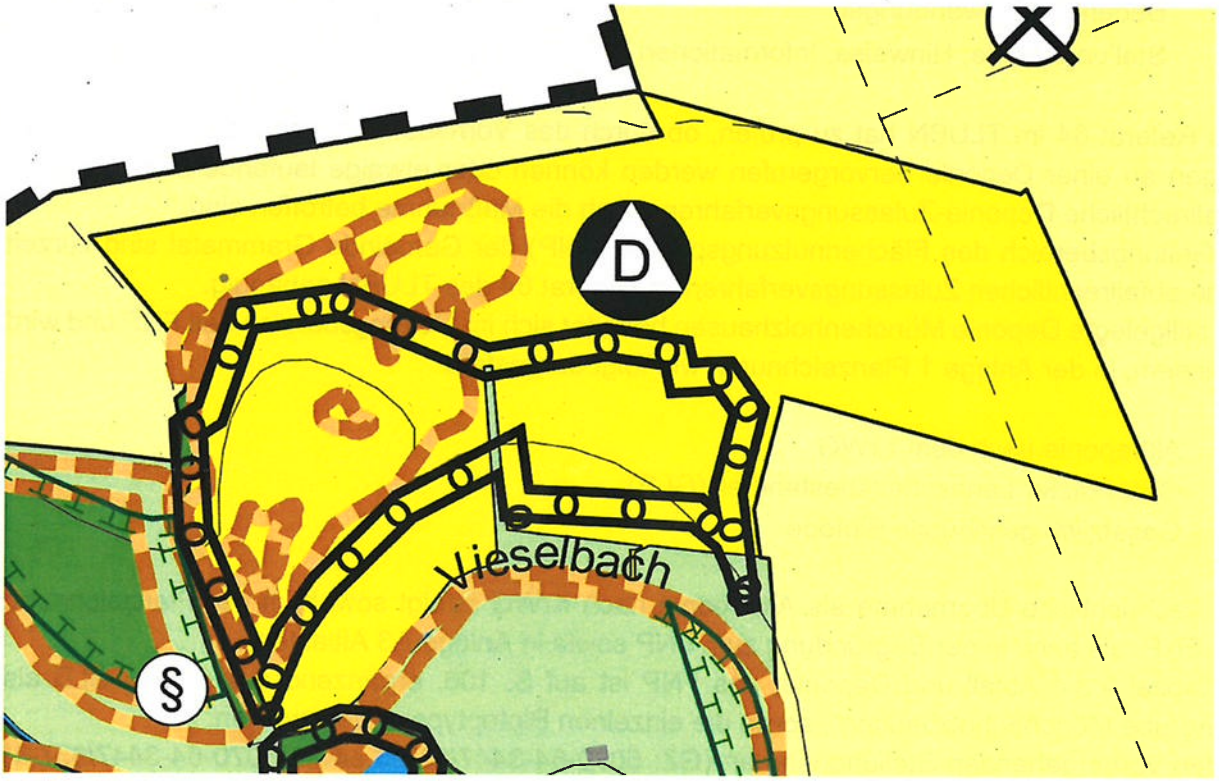


Abbildung 2: Darstellung der Deponie Mönchenholzhausen im Auszug Planzeichnung FNP

Hinweis
In der Legende zum FNP gibt es eine Verschiebung des Planzeichens (s. **Abbildung 3**).



Hauptversorgungsleitung (Gas)



Altdeponie nach dem KrWG

Abbildung 3: Auszug aus Planzeichnung FNP mit verschobenem Element

Des Weiteren sollte eine Korrektur der tatsächlichen Lage der Deponie erfolgen.

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

NZ_5_eGE
Bei diesem Vorhaben sollen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen aneinandergrenzen. Der aus § 50 BImSchG abgeleitete Trennungsgrundsatz, welcher hier nicht eingehalten wird, dient der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Wohngebieten und gewerblich nutzbaren Bauflächen bzw. einer gestaffelten Abfolge von Baugebieten, deren Störgrade sich nicht mehr als 5 dB(A) voneinander unterscheiden. Es ist sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG.
Die in dieser Stellungnahme aufgeführte Deponie wird nicht mehr betrieben. Bei Deponien ist – auch wenn diese stillgelegt sind – immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Die Deponie ist in der vorgelegten Planung als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Leider stimmt das entsprechende Polygon nicht mit der tatsächlichen Lage der Deponie überein.

Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen.

Folgende Deponie befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes:

Deponie Mönchenholzhausen

Gemarkung:	Mönchenholzhausen
Flur:	5
Flurstücke:	485/1, 485/2, 485/3, 486, 487/1, 487/2, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 497/1, 497/2
Flur:	6
Flurstücke:	519, 520, 521, 522, 523, 524

Das Deponiegelände ist im FNP folgendermaßen gewidmet:

- Altdeponie nach dem KrWG
- Fläche für Versorgungsanlagen

Grundsätzlich wird die Darstellung der Altdeponie im FNP begrüßt. Diese geht auch auf eine Forderung des Referats 74 des TLUBN zurück.

Die Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen ist aus Sicht des Referats 74 des TLUBN nicht zielführend. Die Deponie wird nicht mehr betrieben und erfüllt damit auch keine Versorgungsfunktion. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist auch ein Deponiebetrieb nicht mehr zulässig. Es wird neben der Darstellung als Deponie nach KrWG eine Grünfläche empfohlen.

Für Rückfragen steht o. g. Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen" (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.
Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz, GeoIDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung" (ThürBGZustVO).
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

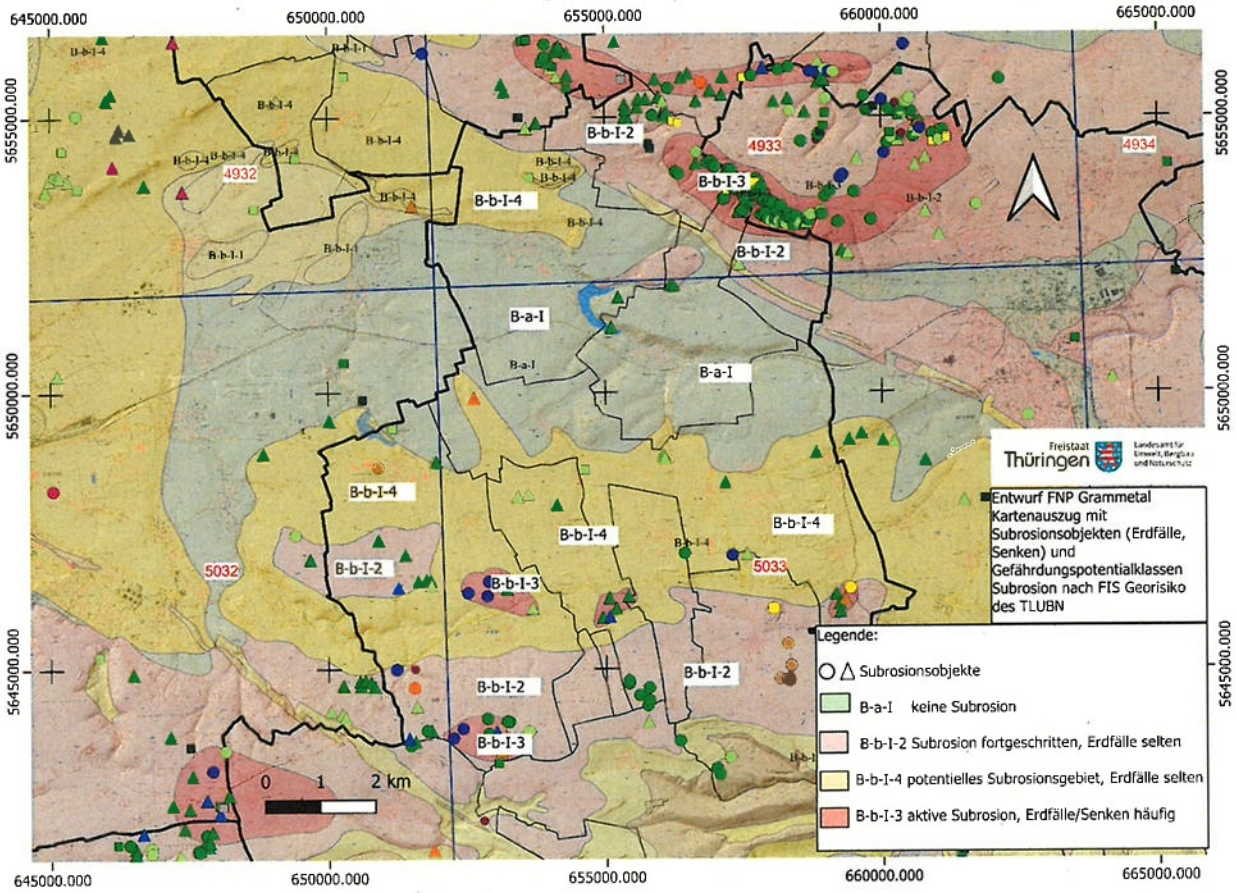
Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☒ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der Stellungnahme des TLUBN zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung vom 31.01.2023 (GZ: 5070-82-3447/837-2) behalten weiterhin Gültigkeit. Diese wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.
Ergänzend dazu werden im beigefügten Kartenauszug ergänzende Angaben zu möglichen potentiellen geogenen Gefährdungen durch Subrosion vorgestellt. Danach kann besonders der nördlichste Abschnitt des Plangebietes an der südwestlichen Flanke des Ettersberggewölbes (Ortslagen Ottstedt und Daasdorf am Berge) sowie die südliche Hälfte (südlich B7) des Plangebietes von Subrosionserscheinungen (Erdfälle, Senkungen) betroffen sein. Die entsprechenden Gefährdungspotentialklassen nach dem FIS Georisiko (Subrosionskataster) sind aus dem Kartenauszug ersichtlich.
In den entsprechend unterschiedlich stark gefährdeten Bereichen des Plangebietes empfiehlt sich die Durchführung von Baugrunderkundungen mit Fokus auf die Subrosionsproblematik.
Über möglicherweise daraus resultierende bautechnische bzw. sicherungstechnische Maßnahmen entscheiden die Planer in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter.



Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Aussagen zum Belang Hydrogeologie/Grundwasserschutz inklusive Karte „Hydrogeologie, Grundwasserdynamik und Grundwasserschutz" aus der Stellungnahme des TLUBN vom 31.01.2022 (GZ: 5070-82-3447/837-2) sind vollständig in die Planungsunterlagen übernommen worden.

Belange Geotopschutz

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die im Plangebiet vorhandenen Geotope (s. Stellungnahme des TLUBN vom 31.01.2022 GZ: 5070-82-3447/837-2) wurden in die Planungsunterlagen übernommen.

Belange Bergbau/Altbergbau

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bedingt durch die Größe des Plangebietes ist keine flächenhafte Aussage zum Altbergbau möglich. Es wird darum gebeten, bei konkreten Projekten eine maßnahmenbezogene bergbauliche Stellungnahme (BBSTELL) beim Referat 86 des TLUBN anzufordern.